

# DR. KLUTH & VON ZECH Rechtsanwälte

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

H a m b u r g · W i t t e n b u r g · M ö l l n

RAe von Zech, Junker, Buhr & Dr. Groteloh, Am Markt 12 · 19243 Wittenburg

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,  
Gesundheit und Gleichstellung  
Hannah-Arendt-Platz 2

**30159 Hannover**

per E-Mail: [poststelle@ms.niedersachsen.de](mailto:poststelle@ms.niedersachsen.de)

Unser Aktenzeichen  
238/17 PG17  
D289613

Sachbearbeiter  
RA Dr. Groteloh

Datum  
25. März 2020 fr

**E I L T !!!**  
**Bitte sofort der Ministerin vorlegen!!!**

## Allgemeinverfügung vom 23.03.2020

Sehr geehrte Frau Ministerin Dr. Reimann,

der Unterzeichner ist Justiziar des VDB Physiotherapieverbandes (Bundesverband). In der Branche herrscht große Verunsicherung über die Rechtslage in Niedersachsen hinsichtlich der Formulierung unter Ziff. 6 der oben genannten Allgemeinverfügung, dass physiotherapeutische Maßnahmen nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn die

*„Behandlung durch ärztliche Bescheinigung als un-aufschiebbar erklärt ist“.*

Unabhängig davon, dass erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung bestehen, da die hierfür in Anspruch genommene Rechtsgrundlage des § 28 IfSG derartige Maßnahmen kaum ernsthaft hergibt (für Berufsverbote und damit verbundene Eingriffe in die Berufsaus-

### Rechtsanwälte

Martin von Zech \*\*\*

Dr. Thomas-Sönke Kluth \*

Dr. Philipp Groteloh \*\*\*  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Joachim Junker \*\*  
Fachanwalt für Verkehrsrecht  
Fachanwalt für Familienrecht

Wilfried Buhr \*\*  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Annette Kock-Schwarz \*

Manja Palfner\*  
Fachanwältin für Miet-/WEG-Recht

### Rechtsanwalt/Steuerberater

Dr. Andreas Reiter \*  
Mönckebergstraße 5  
20095 Hamburg

### Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Heiko Kischel  
Gotenstraße 17  
20097 Hamburg

### Anschriften

Am Markt 12, 19243 Wittenburg  
Telefon: 038852-53108 o. 50059  
Telefax: 038852-50058  
E-Mail: [kanzlei@ra-wittenburg.de](mailto:kanzlei@ra-wittenburg.de)  
[www.kluth-zech.de](http://www.kluth-zech.de)

Bauhof 4, 23879 Mölln  
Telefon: 04542-822970 o. 843505  
Telefax: 04542-843506  
E-Mail: [kanzlei@ra-moelln.de](mailto:kanzlei@ra-moelln.de)  
[www.kluth-zech.de](http://www.kluth-zech.de)

Mönckebergstraße 17, 20095 Hamburg  
Telefon: 040-3037390  
Telefax: 040-30373930  
E-Mail: [lex@RaDrKluth.de](mailto:lex@RaDrKluth.de)  
[www.kluth-zech.de](http://www.kluth-zech.de)

### Kontoverbindungen:

*Raiffeisenbank Südstormarn-Mölln*  
Kto. 3 63 23 93 (BLZ: 200 691 77)  
IBAN: DE51200691770003632393  
BIC: GENODEF1GRS

*Fremdgeldkonto:*  
*Raiffeisenbank Südstormarn-Mölln*  
Kto. 3 63 21 21 (BLZ 200 691 77)  
IBAN: DE23200691770003632121  
BIC: GENODEF1GRS

Steuer-Nr.: FA Hagenow 087 162 00621

### zuständige Kammer/zuständiges Büro

- \* Rechtsanwaltskammer Hamburg/  
Büro Hamburg
- \*\* Rechtsanwaltskammer Schleswig-Holstein/  
Büro Mölln
- \*\*\* Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-  
Vorpommern/Büro Wittenburg

übungsfreiheit besteht mit § 31 IfSG immerhin eine abschließende Sonderregelung, deren Voraussetzungen nicht vorliegen), ist die getroffene Regelung nicht praktikabel. Die Umsetzung orientiert sich anscheinend ebenfalls nicht an den Vorstellungen des Ministeriums:

Die therapeutischen Berufe erfüllen mit ihrer Zulassung den öffentlichen Versorgungsauftrag der Gesetzlichen Krankenversicherung. Ärztlich verordnete Maßnahmen sind immer medizinisch notwendig, da sie sonst nicht verordnet werden dürften. Eine „Dringlichkeitsbescheinigung“ kennt das öffentliche Heilmittelversorgungsrecht nicht. Ärzte werden entsprechende Bescheinigungen größtenteils kaum ausstellen, da für den zusätzlichen Aufwand keine Vergütungsposition vorhanden ist und weil der zusätzliche Zeitaufwand infolge der klaren Regelungen im Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung nicht gerechtfertigt ist, zumal die Arztpraxen aktuell vorrangig mit anderen Problemen belastet sein dürften.

In den Landkreisen scheint die Regelung unterschiedlich gehandhabt zu werden. Von einigen Landkreisen werden Bußgelder angedroht. Die Polizei stellt ebenfalls auf eine zwingend notwendige „Dringlichkeitsbescheinigung“ ab. Wiederum andere Landkreise gehen sogar von einer grundsätzlichen Pflicht zur Schließung der Praxen aus. Demgegenüber hat Ihr Haus noch am 24.03.2020 die Auffassung vertreten, dass bei Neuverordnungen grundsätzlich eine ärztliche Verordnung genüge, da diese ohnehin nur im Dringlichkeitsfall ausgestellt werden „sollte“ und dass bei laufenden Verordnungen der Therapeut selbst (im Zweifelsfall in Absprache mit dem Arzt) entscheiden solle, ob eine Dringlichkeit besteht.

Sehr geehrte Frau Ministerin, es kann nicht sein, dass Therapeuten, die der auch zu Corona-Zeiten notwendigen öffentlichen Gesundheitsversorgung dienen, durch unklare und offensichtlich missverständliche Regelungen in die Strafbarkeit gedrängt werden, ohne dass Ihr Haus hier ganz klar Stellung dazu bezieht, wie die oben genannte Regelung zu verstehen ist. Wir fordern Sie auf, die Allgemeinverfügung zu präzisieren und dahingehend abzuändern, dass medizinisch notwendige Behandlungen der Therapeuten selbstverständlich weiterhin zulässig sind. Oder wollen Sie in der Tat medizinisch notwendige Behandlungen unterbinden und wenn ja, für welchen Zeitraum?

Einer zusätzlich zur Verordnung ausgestellten Dringlichkeitsbescheinigung bedarf es bereits jetzt nach Auffassung Ihres Hauses nicht, daher bitten wir Sie, dies auch unverzüglich so zu kommunizieren.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Groteloh

Rechtsanwalt

-EDV-Übermittlung ohne Unterschrift-